



Brüssel, den 18. Juli 2014  
(OR. en)

12074/14

ENER 358  
ENV 684  
DELACT 128

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 4653 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 11.7.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4653 final.

Anl.: C(2014) 4653 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2014  
C(2014) 4653 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION**

**vom 11.7.2014**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den  
Energieverbrauch**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Ziel dieser Verordnung ist die Einführung einer harmonisierten Regelung zur Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten nach ihrer Energieeffizienz sowie zur Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen für die Verbraucher. Die Kennzeichnungsvorschriften bieten den Herstellern auch einen dynamischen Anreiz für eine Verbesserung der Energieeffizienz von Wohnraumlüftungsgeräten, die in den Verkehr gebracht werden, und für eine schnellere Verbreitung energieeffizienter Produkte.

Mit dieser Verordnung wird ein Vorschlag für eine Verordnung der Kommission ergänzt, in der Ökodesign-Anforderungen sowohl an Wohnraum- als auch an Nichtwohnraumlüftungsgeräten festgelegt werden.

#### **Allgemeiner Kontext**

Für die meisten Bestandsgebäude in der EU könnte eine optimierte mechanische Lüftung mit Bedarfssteuerung, Wärmerückgewinnung bei der Lüftung oder beidem vorteilhaft sein. Auf dem Markt haben sich ein größerer Anteil von energieeffizienten Lüftungsgeräten und die vermehrte Verwendung von mechanischen Lüftungsgeräten anstelle natürlicher Lüftung nicht durchsetzen lassen. Auf Systemebene stellen Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>1</sup> eine der Hauptantriebskräfte auf diesem Markt dar, haben es aber nicht vermocht, den Markthemmnissen abzuholen und erhebliche Einsparungen zu erzielen, weil sie die Produkteinheit nicht ausreichend berücksichtigten. Auch auf dem Gebiet von Prüf- und Berechnungsnormen ist noch einiges zu tun, bis robuste, harmonisierte Normen geschaffen sind, die die Märkte und die Behörden zu optimalen Lösungen führen. Unter diesen Umständen scheint eine Kombination aus Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung, verbindlichen Produktinformationen sowie einer Energieverbrauchskennzeichnung für Wohnraumgeräte der beste Weg zum Ziel zu sein.

Diese Strategie wird zu dem EU-2020-Ziel einer 20-prozentigen Einsparung von Energie und Kohlenstoff beitragen. Eine Analyse unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten hat gezeigt, dass bei Wohnraumlüftungsgeräten ein Energieeinsparpotenzial zu vertretbaren Kosten besteht. Lüftungsgeräte verbrauchen zwar einerseits Energie, stellen aber andererseits energiebezogene Produkte mit einem ungenutzten Potenzial zur Einsparung dar – zum einen in Bezug auf ihren eigenen Stromverbrauch, zum anderen aber auch hinsichtlich von Einsparungen bei der Raumheizung. Würden alle Lüftungsgeräte durch die beste verfügbare Technik ersetzt, wären Einsparungen von 60 bis 70 % und mehr möglich. Einer vorläufigen quantitativen Schätzung zufolge werden die vorgeschlagenen neuen Ökodesign-Anforderungen zusammen mit der neuen Kennzeichnung, wie sie in diesem Vorschlag dargelegt ist, bis 2025 zu einer Primärenergieeinsparung von ungefähr 1300 PJ pro Jahr führen (2030: 1460 PJ).

---

<sup>1</sup>

ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

Mit der vorgeschlagenen Energieverbrauchskennzeichnung für Wohnraumlüftungsgeräte soll die allgemein bekannte Skala von A+ bis G auf die verschiedenen Typen von Wohnraumlüftungsgeräten übertragen werden. Den Verbrauchern werden einheitliche Produktinformationen in Form von „Datenblättern“ (d. h. von Informationshinweisen) im Internet und in der Werbung zur Verfügung gestellt.

## Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Mit dem Vorschlag zu Lüftungsgeräten sollen in jüngster Zeit erlassene Maßnahmen im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung für verschiedene Arten von Heizkesseln<sup>2</sup> und Klimaanlagen<sup>3</sup> ergänzt werden. Die Lüftung ergänzt damit als drittes und letztes Element den Bereich HLK (Heizung, Lüftung und Klimatechnik) technischer Produkte für Gebäude. Sie setzt bei den Produkten an und stellt damit das passende Gegenstück zum Ansatz der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie dar, in der für die Mitgliedstaaten ein Rahmen für die Einwirkung auf diesen Markt auf Systemebene geschaffen wird, sowie gemäß der Empfehlung in Erwägungsgrund 12 dieser Richtlinie.

Auf der Ebene der Bauteile dient der Vorschlag zur Ergänzung der Ökodesign-Verordnung (EG) Nr. 640/2009 über Motoren<sup>4</sup>, die auf Anwendungen begrenzt ist, bei denen bestimmte Wechselstrommotoren > 750 W zum Einsatz kommen, und der Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>5</sup> über Ventilatoren > 125 W, die auf eine allgemeine Anwendung abgestimmt ist und bei der die hohen Betriebsstundenzahlen von Lüftungsgeräten und die besonderen Anforderungen an sie außer Betracht bleiben.

## KONSULTATION DER INTERESSIERTEN PARTEIEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Von Anfang an wurden Interessenträger aus der EU und aus Drittländern sowie Sachverständige aus den Mitgliedstaaten konsultiert. Für Wohnraumlüftungsgeräte (WLA) wurde zwischen November 2007 und Februar 2009 eine vorbereitende Studie (ENER Lot 10) durchgeführt, der im Zeitraum von Januar 2010 bis Juni 2012 eine weitere Studie für Nichtwohnraumlüftungsgeräte (NWLA) (ENTR Lot 6) folgte. Die vorbereitenden Studien wurden in einem offenen Verfahren entwickelt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessenträgern einschließlich Herstellern und ihren Verbänden, im Umweltbereich tätigen NRO und Verbraucherorganisationen sowie Sachverständigen aus EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden. Während der vorbereitenden Studien fanden drei Zusammenkünfte der Interessenträger und mehrere zweiseitige Treffen mit Interessenträgern statt. Die Europäische Kommission hat KMU, im Bereich der Lüftung tätige Unternehmen und andere interessierte Kreise wegen möglicher künftiger Anforderungen der EU an Lüftungsprodukte konsultiert. Es wurde zu diesem Thema eigens ein Dokument zur Information und Konsultation in sechs Sprachen (EN, FR, DE, IT, ES, PL) erstellt. Es fand über das Enterprise Europe Network, Berufsverbände, öffentliche Webseiten und CIRCA weite Verbreitung. Die Konsultation

<sup>2</sup> Ökodesign- und Energiekennzeichnungsverordnungen für Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter (EU) Nr. 811, 812, 813, 814/2013, ABl. L 239 vom 6.9.2013; die Ökodesign- und Energiekennzeichnungsverordnungen für mit festen Brennstoffen beheizte Kessel und Raumheizgeräte werden erlassen.

<sup>3</sup> Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 206/2012, ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 27 und Verordnung (EU) Nr. 626/2011 über die Energiekennzeichnung, ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1–72.

<sup>4</sup> ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 26.

<sup>5</sup> ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8.

wurde im Oktober 2012 für mehr als 12 Wochen eröffnet. Bis Ende Februar 2013 gingen noch Antworten von einigen KMU aus verschiedenen Mitgliedstaaten ein, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Es wurde eine förmliche Konsultation der Interessenträger zum Thema Wohnraum- und Nichtwohnraumlüftungsgeräte im Rahmen des Ökodesign-Konsultationsforums durchgeführt, an dem die Vertreter von Mitgliedstaaten und alle von dieser Produktgruppe Betroffenen interessierten Kreise in ausgewogener Weise beteiligt waren. Die Sitzung des Ökodesign-Konsultationsforums fand am 6. November 2012 statt. Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Studien legten die Kommissionsdienststellen eine Arbeitsunterlage mit Vorschlägen für Ökodesign-Anforderungen vor, die sich auf die im Rahmen der vorbereitenden Studien entwickelten Szenarien stützten.

Der Verordnungsentwurf wurde im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation am Donnerstag, 10. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht.

#### Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die **Mitgliedstaaten** unterstützten durchweg die Gestaltung der Energieetikettierungsmaßnahmen für WLA. Sie unterstützten ferner durchweg Maßnahmen für Ökodesign-Mindestanforderungen sowohl für WLA als auch für NWLA. Hinsichtlich der WLA sprachen sich mehrere Mitgliedstaaten dafür aus, bei den Ökodesign-Anforderungen denselben Ansatz und dieselbe ganzheitliche Berechnungsmethode zu verfolgen wie bei dem Etikett. Schweden bat die Kommission, darüber nachzudenken, ob der Grenzwert für die Klasse A nicht angehoben werden könnte, da man herausgefunden habe, dass bereits mehrere Modelle diese Anforderung zu erfüllen vermöchten. Italien betonte, dass kleinere Ein-Richtung-Lüftungsgeräte, die für die unterschiedlichsten Anwendungen verwendet und üblicherweise nur zeitweise betrieben werden, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen sollten.

Im **Umweltbereich tätige Nichtregierungsorganisationen sowie Verbraucherverbände** unterstützten die Anforderungen im Vorschlag der Kommission, befürworteten aber auch die Nutzung der spezifischen Ventilatorleistung zur Regelung der elektrischen Effizienz von NWLA.

Die Verbände der **Industrie** unterstützten zumeist die von der Kommission vorgeschlagenen Ökodesign- und Etikettierungsmaßnahmen, insbesondere für Geräte mit Zu- und Abluft. Bei Ein-Richtung-Geräten gab es anfangs erhebliche Widerstände gegen die Höhe der von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen.

In der Zeit nach Ablauf der Konsultationsfrist haben die Kommissionsdienststellen die Anmerkungen untersucht und versucht, in ihren Vorschlägen den verschiedenen Bedenken Rechnung zu tragen oder in zweiseitigen Zusammenkünften und mit zusätzlichen Analysen Kompromisslösungen zu erzielen. Das Ergebnis der Konsultationen hat in die vorgeschlagenen Ökodesign- und Kennzeichnungsmaßnahmen Eingang gefunden. Kleinere Ein-Richtung-Lüftungsgeräte < 30 W wurden aufgrund der Anmerkungen Italiens ausgeschlossen, und die Anmerkungen Schwedens führten zur Hinzufügung eines A+-Etiketts. Die Bedenken, die einige Firmen dagegen hatten, Ein-Richtung-Geräte und Zwei-Richtung-Geräte mit nur einem Kennzeichnungsansatz zu erfassen, wurden dadurch zerstreut,

dass in das Etikett ein besonderes Symbol aufgenommen wurde, das eine Unterscheidung ermöglicht.

## **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

### Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Die Einholung von externem Expertenwissen erfolgte vor allem über eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse im Rahmen der vorbereitenden Studien, die im Auftrag der Generaldirektionen Energie sowie Unternehmen und Industrie der Kommission von externen Beratern durchgeführt wurde.

### Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die vorbereitenden Studien wurden in einem offenen Verfahren durchgeführt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessenträgern einschließlich der Hersteller, Installationsbetriebe, Einzelhändler und ihrer Verbänden, im Umweltbereich tätiger NRO und Verbraucherorganisationen sowie Sachverständigen berücksichtigt wurden.

### Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten:

Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

## **Folgenabschätzung**

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/125/EG wurde eine Abschätzung der Folgen der möglichen politischen Maßnahmen durchgeführt. Es wurden mehrere politische Optionen zur Herbeiführung einer Marktveränderung, mit der sich angemessene Zielvorgaben erreichen lassen, in Betracht gezogen, darunter das Szenario ohne Maßnahmen, Selbstregulierung, Regelungen lediglich zur Energieverbrauchskennzeichnung oder nur zum Ökodesign sowie eine Kombination aus den beiden letztgenannten Optionen.

Da ein eindeutiger Auftrag des Gesetzgebers vorliegt, Ökodesign-Anforderungen und eine Energiekennzeichnung für Lüftungsgeräte zu verwirklichen, wurde das Schwergewicht auf die Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsverordnungen und ihr Anforderungsniveau gelegt statt auf andere Optionen.

Die Auswirkungen der politischen Optionen mit Einführung von Energieetiketten wurden durch einen Vergleich mit dem Szenario ohne Maßnahmen bewertet. Die Kosten-Nutzen-Abwägung ergibt, dass die beste Option zur Verwirklichung des Verbesserungspotenzials bei Lüftungsgeräten in einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an alle relevanten Produkte in Verbindung mit einer delegierten Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten besteht, um die Kundennachfrage auf die effizientesten Geräte zu lenken. Die Ökodesign-Anforderungen würden in zwei Stufen anwendbar werden, nämlich zwei bzw. vier Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Maßnahmen. Die Kennzeichnungsanforderungen für WLA würden zum selben Zeitpunkt anwendbar werden.

Mit dieser Option wird Folgendes sichergestellt:

- Die ineffizientesten Lüftungsgeräte werden vom Markt verdrängt, und die Energieeffizienz erhält im Wettbewerb gegenüber Preis und Zusatzfunktionen ein größeres Gewicht.
- Laufende Verbesserungen beim Energieverbrauch werden durch Festlegung eines transparenten Rechtsrahmens gefördert, der der Industrie die langfristige Sicherheit bietet, die sie für Investitionen in innovative Technologien benötigt.
- In einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem eine hohe Nachfrage nach energieeffizienten Geräten besteht, erhalten die privaten Kaufinteressenten durch die Informationen zur Produktdifferenzierung ein wirksames und zuverlässiges Instrument zum Vergleich des Energieverbrauchs der Produkte an die Hand.
- Kosteneffiziente Potenziale zur Verringerung des Stromverbrauchs von Lüftungsgeräten werden schnell verwirklicht und führen zu einer deutlichen Erhöhung der durchschnittlichen Effizienz.
- Allein durch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen würden sich die Netto-Primärenergieeinsparungen von Lüftungsgeräten um 1460 PJ erhöhen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 um 81 Mio. t CO<sub>2</sub> abnehmen.
- Die akkumulierten Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen betragen im Zeitraum 2011-2030 beinahe 16 EJ bzw. 0,76 Mrd. t CO<sub>2</sub>.
- Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Verbraucher während des Produktlebenszyklus, und auch im Hinblick auf andere Aspekte (Gesundheit, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit usw.) werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.
- Es existiert ein klarer Rechtsrahmen für das Produktgestaltung, der den Herstellern Flexibilität beim Erreichen der Effizienzwerte lässt, gleiche Ausgangsbedingungen für alle schafft und so fairen Wettbewerb und freien Warenverkehr gewährleistet.
- Die Anforderungen an Lüftungsgeräte werden unionsweit harmonisiert. Damit werden die administrativen Belastungen und Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer so niedrig wie möglich gehalten.
- Dem Marktversagen wird entgegengewirkt, und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts ist sichergestellt.
- Der ausdrückliche Auftrag des Gesetzgebers wird erfüllt.
- Die Kosten für die Neuentwicklung und erneute Prüfung nach Einführung der Verordnung sind absolut betrachtet begrenzt und relativ betrachtet (pro Produkt) nicht erheblich.
- Die Gerätehersteller werden nicht unverhältnismäßig belastet, denn es sind Übergangsfristen vorgesehen, die den Produktentwicklungszyklen angemessen Rechnung tragen.

- Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere von KMU.
- Die Beschäftigung wird gefördert, vor allem im Hinblick auf KMU.

## **RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die vorgeschlagene Maßnahme sieht für Lieferanten, die Wohnraumlüftungsgeräte in Verkehr bringen, neue verbindliche Anforderungen an die Kennzeichnung und die Produktinformationen vor. Der Geltungsbereich der Maßnahme ist am Geltungsbereich einer vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahme zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an diese Geräte ausgerichtet.

Darüber hinaus beinhaltet die Ökodesign-Verordnung Anforderungen für Nichtwohnraumlüftungsgeräte. Da für Wohnraumlüftungsgeräte und für Nichtwohnraumlüftungsgeräte jeweils eigene Grenzbedingungen und verschiedene Normungsregelwerke gelten, war es nicht möglich, für beide einen einzigen Satz harmonisierter Anforderungen vorzuschlagen.

Für Wohnraumgeräte wird eine Kombination aus Kennzeichnung und Mindesteffizienzanforderungen vorgeschlagen. Dies geschieht in der Absicht, die Vorteile beider Möglichkeiten miteinander zu vereinen, nämlich die von der Etikettierung erzeugte Nachfrage und das mittels Ökodesign geschaffene Angebot. Beide Verordnungen beziehen sich auf einen ganzheitlichen, eindeutigen spezifischen Energieverbrauch (SEV) für Lüftung je  $m^2$  beheizter Wohnfläche einer Wohnung oder eines Gebäudes [in kWh/ $m^2.a$ ], der anhand einer Formel mit diesen Parametern berechnet wird. Dank dem SEV-Ansatz können die Hersteller nach Belieben entweder die Lüftungseffizienz, die Steuerung, die Wärmerückgewinnung oder alle drei Größen optimieren.

Die Kennzeichnungsstufe mit den Klassen A+ bis G wird bis 2016 in Kraft treten, und zwar gleichzeitig mit der ersten Ökodesign-Stufe, bei der die Klassen mit der schlechtesten Leistung, G, wegfällt; bis 2018 werden ferner mit der zweiten Ökodesign-Stufe die Klassen mit der schlechtesten Leistung, E und F, wegfallen.

Weitere technische Spezifikationen dienen zur Erläuterung der Anforderungen hinsichtlich Ökodesign und Effizienz. Schließlich beinhaltet die Verordnung für Wohnraumgeräte Anforderungen an den Schallpegel.

Der Markt für Nichtwohnraumgeräte ist überaus uneinheitlich. Wie bei allen gewerblichen Erzeugnissen verfügen deren Käufer über mehr Fachwissen als Käufer von Wohnraumlüftungsgeräten. Infolgedessen eignet sich die „Energiekennzeichnung“ für Nichtwohnraumgeräte nicht. Deshalb wurden für diese lediglich anspruchsvolle Ökodesign-Anforderungen festgelegt.

Zudem werden für Lüftungsgeräte einheitliche Produktinformationen wie ein Produktdatenblatt und eine technische Dokumentation eingeführt, und es werden Anforderungen an die Informationen festgelegt, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Lüftungsgeräten sowie in der Verbraucherwerbung und in technischem Werbematerial bereitzustellen sind. Die vorgeschlagenen Etiketten sowie die einheitlichen

Produktinformationen werden dazu beitragen, das Informationsdefizit der Käufer von Lüftungsgeräten und die divergierenden Anreize zwischen den Eigentümern, Architekten und Planern von Gebäuden zu überwinden. Die Messmethoden und das Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung in dieser Verordnung orientieren sich an denen der vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme.

## **Rechtsgrundlage**

Die delegierte Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere deren Artikel 10.

## **Subsidiaritätsprinzip**

Die Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU im Einklang mit deren Artikel 10.

## **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme hat die Form einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht entstehen.

## **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Vorschlag wirkt sich nicht unmittelbar auf den EU-Haushalt aus.

## **WEITERE ANGABEN**

### **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Der Entwurf enthält eine Überprüfungsklausel.

### **Europäischer Wirtschaftsraum**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 11.7.2014**

### **zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2010/30/EU muss die Kommission delegierte Rechtsakte für die Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten erlassen. Die delegierten Rechtsakte sind zu erlassen, wenn Produkte erhebliche Möglichkeiten zur Energieeinsparung bieten und in Bezug auf ihre Leistung weit auseinander liegen, obwohl sie die gleiche Funktion haben, und nicht abzusehen ist, dass sich die politischen Ziele durch andere Rechtsakte der Union oder Selbstregulierung schneller oder billiger als mit verbindlichen Anforderungen erreichen lassen.
- (2) Die Kommission hat die technischen, wirtschaftlichen und Umweltaspekte von Wohnraumlüftungsgeräten bewertet. Die Bewertung ergab, dass auf Wohnraumlüftungsgeräte ein wesentlicher Teil des Gesamtenergieverbrauchs der Haushalte in der Europäischen Union entfällt. Bei der Energieeffizienz dieser Produkte sind bereits Fortschritte zu verzeichnen, doch besteht noch erheblicher Spielraum für eine weitere Verringerung des Energieverbrauchs dieser Geräte. Der Bewertung zufolge gibt es tatsächlich sehr große Leistungsunterschiede und keine freiwilligen oder Selbstregulierungsvereinbarungen, mit denen sich die politischen Ziele erreichen ließen.
- (3) Für kleine Lüftungsgeräte mit einem einzigen Ventilator und einer elektrischen Eingangsleistung von weniger als 30 W je Luftstrom sollte diese Verordnung nicht gelten. Diese Geräte sind für viele unterschiedliche Anwendungen ausgelegt und arbeiten vorwiegend zeitweise und nur zusammen mit anderen Funktionen, z. B. in

---

<sup>6</sup> ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

Badezimmern. Die Einbeziehung dieser Lüftungsgeräte würde wegen der hohen verkauften Stückzahlen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Marktüberwachung verursachen und dabei nur in geringem Maße zur Energieeinsparung beitragen. Da sie freilich einen ähnlichen Funktionsumfang aufweisen wie andere Lüftungsgeräte, sollte die Möglichkeit ihrer Einbeziehung bei der Überprüfung dieser Verordnung gleichermaßen geprüft werden. Nichtwohnraumlüftungsgeräte sollten von der Etikettierung ausgeschlossen werden, da diese Produkte von Planern und Architekten ausgewählt werden und vom Verbraucherverhalten und von Marktentwicklungen weitgehend unabhängig sind. Lüftungsgeräte, die eigens für den Betrieb in Notfällen oder in außergewöhnlichen oder gefährlichen Umgebungen ausgelegt sind, sollten ebenfalls ausgenommen werden, weil sie nur selten und nur für kurze Zeit betrieben werden. Die Ausnahmeregelungen besagen außerdem eindeutig, dass Mehrzweckgeräte, die vorwiegend heizen oder kühlen, und Dunstabzugshauben für Küchen ausgeschlossen sind. Es sollten harmonisierte Vorschriften zur Kennzeichnung und zu einheitlichen Produktinformationen hinsichtlich des spezifischen Energieverbrauchs von Wohnraumlüftungsgeräten festgelegt werden, um für die Hersteller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz dieser Geräte zu schaffen, die Endnutzer zum Kauf energieeffizienter Produkte zu bewegen und zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

- (4) Da der Schallleistungspegel von Wohnraumlüftungsgeräten ein wichtiges Kriterium für die Verbraucher darstellen kann, sollte das Etikett Angaben darüber beinhalten.
- (5) Zusammen mit der Verordnung (EU) Nr. ... der Kommission vom ...<sup>7</sup> wird diese Verordnung voraussichtlich zu einer Steigerung der Gesamtenergieeinsparung um 1300 PJ (45%) auf 4130 PJ im Jahr 2025 führen.
- (6) Die Angaben auf dem Etikett sollten unter Verwendung verlässlicher, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen und berechnet werden, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die nach dem Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> von den europäischen Normungsgremien angenommen wurden.
- (7) In dieser Verordnung sollten Anforderungen an die einheitliche Gestaltung und den Inhalt des Etiketts, die technischen Unterlagen und das Produktdatenblatt festgelegt werden. Ferner sollten Anforderungen hinsichtlich der Angaben festgelegt werden, die bei jeder Form von Fernabsatz, jeglicher Werbung und in technischen Unterlagen zu Werbezwecken über Lüftungsgeräte bereitzustellen sind, da die Information der Endnutzer über das Internet immer mehr Bedeutung erlangt.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. ... der Kommission vom ... zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsgeräten (ABl. [...] vom [...], [...]).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Gegenstand und Geltungsbereich**

1. In dieser Verordnung werden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten festgelegt.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Wohnraumlüftungsgeräte, die
  - (a) in einer Richtung wirken (Abluft oder Zuluft) und über eine elektrische Eingangsleistung von weniger als 30 W verfügen;
  - (b) ausschließlich für den Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> ausgelegt sind;
  - (c) für den ausschließlichen Betrieb in Notfällen über kurze Zeiträume ausgelegt sind und die Brandschutz-Grundanforderungen an Bauwerke der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> erfüllen;
  - (d) ausschließlich für den Betrieb bei folgenden Bedingungen ausgelegt sind:
    - (i) Betriebstemperaturen der geförderten Luft über 100 °C;
    - (ii) Betriebsumgebungstemperatur für den Antriebsmotor des Ventilators, falls jener außerhalb des Luftstroms liegt, über 65 °C;
    - (iii) Temperatur der geförderten Luft oder Betriebsumgebungstemperatur für den Antriebsmotor, falls jener außerhalb des Luftstroms liegt, unter – 40 °C;
    - (iv) Versorgungsspannung über 1000 V bei Wechselstrom oder 1500 V bei Gleichstrom;
    - (v) in toxischen, hochgradig korrosiven oder zündfähigen Umgebungen oder in Umgebungen mit abrasiven Stoffen;
  - (e) Vorhandensein eines Wärmeübertragers oder einer Wärmepumpe zur Wärmerückgewinnung als Teil des Geräts oder der Möglichkeit einer Wärmeübertragung oder -entnahme über die Wärmerückgewinnung hinaus, mit Ausnahme der Wärmeübertragung zwecks Frostschutz oder Enteisung;

---

<sup>9</sup> Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

- (f) Einstufung als Dunstabzugshaube im Sinne der delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben<sup>11</sup>.

## *Artikel 2* **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Lüftungsgerät (LG)“ bezeichnet eine elektrisch betriebene Vorrichtung, die mit wenigstens einem Laufrad, einem Motor und einem Gehäuse ausgestattet ist und in einem Gebäude oder Gebäudeteil verbrauchte Luft durch (frische) Außenluft ersetzen soll;
- (2) „Wohnraumlüftungsgerät (WLG)“ bezeichnet ein Lüftungsgerät, bei dem
- (a) der höchste Luftvolumenstrom höchstens 250 m<sup>3</sup>/h beträgt;
- der höchste Luftvolumenstrom zwischen 250 und 1000 m<sup>3</sup>/h beträgt und die nach den Angaben des Herstellers ausschließlich zur Verwendung für die Wohnraumlüftung bestimmt ist;
- (3) „Höchster Luftvolumenstrom“ bezeichnet die angegebene Höchstrate des Luftdurchflusses eines Lüftungsgerätes, die sich mittels einer eingebauten oder gesondert mitgelieferten Steuerung unter Norm-Luftbedingungen (20°C) und bei 101 325 Pa erzielen lässt, wenn das Gerät vollständig (d. h. einschließlich sauberer Filter) und gemäß den Herstelleranweisungen eingebaut ist, bei WLA mit Kanalanschlussstutzen bezieht sich der höchste Luftvolumenstrom auf den Luftstrom bei 100 Pa statischer Außendruckdifferenz und bei WLA ohne Kanalanschlussstutzen auf den Luftvolumenstrom bei der niedrigsten erzielbaren Gesamtluftdruckdifferenz, für die aus dem Satz der Werte 10 (Mindestwert), 20, 50, 100, 150, 200 und 250 Pa derjenige gewählt wird, der gleich dem Wert der gemessenen Druckdifferenz ist oder unmittelbar darunter liegt;
- (4) „Ein-Richtung-Lüftungsgerät (ELG)“ bezeichnet ein Lüftungsgerät, das einen Luftstrom nur in einer Richtung erzeugt, entweder von innen nach außen (Abluft) oder von außen nach innen (Zuluft), bei dem der mechanisch erzeugte Luftstrom durch natürliche Luftzufuhr oder -abfuhr ausgeglichen wird;
- (5) „Zwei-Richtung-Lüftungsgerät“ (ZLG) bezeichnet ein Lüftungsgerät, das einen Luftstrom zwischen innen und außen erzeugt und sowohl mit Abluftgebläsen als auch mit Zuluftgebläsen ausgestattet ist.
- (6) „gleichwertiges Lüftungsgerätemodell“ bezeichnet ein Lüftungsgerätemodell, dessen technische Merkmale gemäß den jeweils geltenden Produktinformationsanforderungen dieselben sind, die jedoch vom selben Hersteller,

---

<sup>11</sup>

ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1.

autorisierten Vertreter oder Einführer als unterschiedliches Lüftungsgerätemodell in Verkehr gebracht wird;

In Anhang I sind zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis IX aufgeführt.

*Artikel 3*  
**Verantwortlichkeiten der Lieferanten**

1. Lieferanten, die vom 1. Januar 2016 an Wohnraumlüftungsgeräte in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - (a) Jedem Wohnraumlüftungsgerät muss zumindest in seiner Verpackung ein gedrucktes Etikett beiliegen, das dem in Anhang III wiedergegebenen Format entspricht und die dort angegebenen Angaben enthält. Für jedes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes muss den Händlern ein elektronisches Etikett zur Verfügung gestellt werden, das dem in Anhang III wiedergegebenen Format entspricht und die dort angegebenen Angaben enthält.
  - (b) Bereitstellung eines Produktdatenblatts gemäß Anhang IV. Das Produktdatenblatt muss zumindest in der Verpackung des Gerätes bereitgestellt werden. Für jedes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes muss ein elektronisches Produktdatenblatt nach dem Muster in Anhang IV den Händlern zur Verfügung gestellt werden und auf einer frei zugänglichen Website verfügbar sein.
  - (c) Den Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Kommission werden auf Antrag die technischen Unterlagen gemäß Anhang V elektronisch verfügbar gemacht.
  - (d) Bereitstellung von Gebrauchsanweisungen.
  - (e) In Werbung für ein bestimmtes Modell von Wohnraumlüftungsgeräten, die Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, muss stets die Klasse des spezifischen Energieverbrauchs dieses Modells angegeben werden.
  - (f) In technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes mit Informationen zu deren spezifischen technischen Parametern ist auch die Energieeffizienzklasse des Modells anzugeben.
2. Vom 1. Januar 2016 an sind in Verkehr gebrachte Wohnraumlüftungsgeräte mit einem Etikett zu versehen, dessen Format dem Muster in Anhang III Nummer 1 entspricht, sofern es sich um Ein-Richtung-Wohnraumlüftungsgeräte handelt, sowie mit einem Etikett im Format nach dem Muster von Anhang III Nummer 2, wenn es sich um Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte handelt.

*Artikel 4*  
**Pflichten der Händler**

Die Händler stellen sicher, dass

- (a) jedes Wohnraumlüftungsgerät an der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite trägt;
- (b) Wohnraumlüftungsgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitzustellenden Informationen versehen werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet – in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;
- (c) Werbung für ein bestimmtes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes, die Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, stets einen Hinweis auf die Klasse des spezifischen Energieverbrauchs des Modells umfasst;
- (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu den technischen Parametern eines Wohnraumlüftungsgerätes auch dessen Klasse des spezifischen Energieverbrauchs angegeben und die Gebrauchsanweisungen des Lieferanten enthalten sind.

*Artikel 5*  
**Messverfahren**

Für die Zwecke der gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Angaben ist die Klasse des spezifischen Energieverbrauchs anhand der Tabelle in Anhang II zu ermitteln. Der spezifische Energieverbrauch, der jährliche Energieverbrauch, die jährliche Heizenergieeinsparung, der Höchstdurchsatz und der Schallleistungspegel sind nach den Mess- und Berechnungsmethoden in Anhang VIII unter Verwendung anerkannter Mess- und Berechnungsmethoden nach dem Stand der Technik zu bestimmen.

*Artikel 6*  
**Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht**

Zur Bewertung der Konformität des Lüftungsgerätes wenden die Mitgliedstaaten das Verfahren in Anhang IX an.

*Artikel 7*  
**Überprüfung**

Die Kommission überprüft diese Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und legt dem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung bis zum 1. Januar 2020 vor.

Bei der Überprüfung sind insbesondere die mögliche Einbeziehung anderer Lüftungsgeräte, vor allem solcher mit einer elektrischen Gesamteingangsleistung von weniger als 30 W, sowie die Berechnung und die Klassen des spezifischen Energieverbrauchs für bedarfsgesteuerte Ein-Richtung- und Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte zu berücksichtigen.

*Artikel 8*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.7.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*